

Infodienst Nr. 98

Umwelt & Haustechnik

Ausgabe Juli 2015

Offizielles Mitteilungsblatt der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.

Sehr geehrte Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft,
mit der vorliegenden Ausgabe erhalten Sie den Infodienst Nr. 98.

Inhalt:

1. Kennzeichnung und Einstufung von Gefahrstoffen nach der CLP-Verordnung
2. Steuerbonus für energetische Sanierungen gestoppt
3. Bessere Förderung für Kombination von Ölheizung und Solarthermie
4. Heizöl ist nicht gleich Heizöl
5. Neues Qualitätssiegel für Additive
6. Überprüfung der Firmenkontaktaten auf der Internetseite der Überwachungsgemeinschaft
7. Neue Ausgabe der TRÖL
8. Neue Mitglieder in der ÜWG

Anlagen:

1. Bestellschein Fachinformationen / Merkblattreihe
2. Bestellschein Werbemittel
3. Bestellschein Handbuch Gewässerschutz Teil 1 und Teil 2
4. Bestellschein Handbuch Energieberatung – Energieeinsparverordnung
5. Preisvergleich Brennstoffbezugskosten Heizöl EL / Gas
6. Bestellformular TRÖL 2.0

1. Kennzeichnung und Einstufung von Gefahrstoffen nach der CLP-Verordnung

Zum 1. Juni 2015 lief die Übergangsfrist nach der europäischen CLP-Verordnung für Gemische aus. Mit dem GHS soll eine weltweit einheitliche Einstufung aller gefährlichen Stoffe und Gemische erfolgen. Davon betroffen sind auch Produkte wie Ottokraftstoffe, Diesel, Heizöl EL und Autogas / LPG. Erlaubt ist eine Kennzeichnung nach CLP bereits seit 2009. Die Übergangsfrist sollte sicherstellen, dass alle Unternehmen sich rechtzeitig umstellen können.

Zusätzlich ist die neue CLP-Einstufung und Kennzeichnung in den Sicherheitsdatenblättern anzugeben. Eine entsprechende Umstellung auf CLP muss auch in den Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Mitarbeiterschulungen sowie bei der innerbetrieblichen Kennzeichnung von Behältern und Tanks durch den Unternehmer bzw. Arbeitgeber vorgenommen werden.

Auffälligstes Merkmal der neuen CLP-Verordnung sind die geänderten Kennzeichnungspiktogramme für gefährliche Stoffe und Gemische. Die alten Symbole wurden durch neun Gefahrenpiktogramme mit schwarzen Symbolen auf weißem Hintergrund in rot-umrandeten Rhomben ersetzt. Ein Großteil der in den CLP-Piktogrammen vorkommenden Symbole ist aus dem alten System bekannt. Neu hinzugekommen sind die Piktogramme für GHS 04 („Gasflasche“), GHS 07 („Ausrufezeichen“) und GHS 08 („Gesundheitsgefahr“).

Auch neu: R-Sätze werden durch H-Sätze (Gefahrenhinweise) und S-Sätze durch P-Sätze (Sicherheitshinweise) ersetzt.

Es wurden zudem zwei neue Signalwörter eingeführt: „Gefahr“ steht dabei für schwerwiegende Gefährdungen, die sich z.B. aus der Ätzwirkung von Gefahrstoffen ergeben können, „Achtung“ deutet auf weniger schwerwiegende Gefährdungen hin (z.B. auf eine Reizwirkung).

Die neue CLP-Einstufung kann für das gleiche Produkt zu mehreren oder zu anderen Gefahrenpiktogrammen führen als nach altem Recht. Des Weiteren haben sich die Systematik und die einzelnen Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen geändert. Das kann dazu führen, dass Chemikalien nach neuem Recht strenger bewertet und als gefährlich eingestuft werden.

So wurde etwa die Flammpunktgrenze zur Einstufung der Entzündbarkeit von Flüssigkeiten von 55 Grad Celsius auf 60 Grad (CLP) erhöht, wodurch auch Flüssigkeiten darunter fallen, die vorher nicht als entzündlich klassifiziert waren.

Das trifft insbesondere auf Dieselmotorkraftstoff und Heizöl EL zu, die mit einem Flammpunkt zwischen 55 und 60°C nach neuer CLP-Kennzeichnung nun mit dem Gefahrenpiktogramm „Flamme“ gekennzeichnet werden müssen.

Über die CLP-Einstufung und Kennzeichnung informiert der neu aufgelegte Flyer „Kennzeichnung von flüssigen und gasförmigen Kraft- und Brennstoffen nach neuem Gefahrstoffrecht (CLP) für Ottokraftstoffe, Diesel, Heizöl EL, Autogas/ LPG“, den der Uniti Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen unter der Internetadresse: www.uniti.de/publikationen zur Verfügung stellt.

2. Steuerbonus für energetische Sanierungen gestoppt

Erst im Dezember vergangenen Jahres hatten sich Bund und Länder mehrheitlich zum dem Vorhaben geeinigt, das Energiesparen durch die steuerlich begünstigten Handwerkerleistungen, etwa der Austausch alter Heizkessel, voranzubringen. Dafür sollten Bund und Länder ungefähr eine Milliarde Euro jährlich zur Verfügung stellen.

Leider wurde beim Treffen der Regierungskoalition Ende Februar diesbezüglich keine Einigung erzielt. Die Folge: Der Steuerbonus ist wieder einmal vom Tisch. Doch das Aus der Förderung stößt bei Handwerk und Industrie auf Kritik.

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und der Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH), reagierten mit großem Unverständnis und Verwunderung auf den Stopp der Gebäudesanierung denn über 15 Millionen Heizungsanlagen und damit 75% des Bestandes sind technisch veraltet. Würde dieser Bestand energetisch modernisiert, könnten rund 13% des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Nach Ansicht beider Verbände wird es die von der Politik gewünschte und von der Gesellschaft akzeptierte Energiewende ohne den Wärmemarkt und ohne die Effizienzsteigerung im Heizungskeller nicht geben. „Die steuerlichen Anreize für Effizienzmaßnahmen im Gebäudebestand sind das effektivste Instrument für die Umsetzung der Wärme- und damit auch Energiewende“, mahnte Elmar Esser, Hauptgeschäftsführer des ZVSHK.

Sowohl ZVSHK als auch BDH vertreten die Auffassung, dass diese Entscheidung der großen Koalition die Bereitschaft potenzieller Investoren, in eine neue Heizungsanlage zu investieren, noch weiter verringern wird.

Die „Stop-and-Go“-Politik in dieser Frage konterkariert alle klimapolitischen Ziele, auf die man sich im Gebäudebereich verständigt hat.

Nun wird bereits nach neuen Möglichkeiten der Förderung gesucht. Geprüft wird derzeit die Erhöhung der Zuschussprogramme der KfW-Bank.

In Deutschland entfallen rund 40% des Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen auf den Gebäudebereich. Die Energieeffizienz- und Klimaschutzziele der Bundesregierung können daher nur erreicht werden, wenn der Verbrauch an Wärmeenergie in den Gebäuden deutlich abnimmt.

3. Bessere Förderung für Kombination von Ölheizung und Solarthermie

Mit der am 1. April in Kraft getretenen Novellierung des Marktanreizprogramms (MAP) verbessern sich die Fördermöglichkeiten für Hausbesitzer, die Sonnenenergie für ihre Wärmeversorgung nutzen möchten. Denn jetzt wird Solarthermie zur Trinkwassererwärmung wieder über das MAP gefördert. Auch bei Installation einer größeren Solarthermie Anlage zur Heizungsunterstützung sieht das neue Programm Verbesserungen vor. Davon können Besitzer einer Ölheizung profitieren. Denn Öl-Brennwerttechnik lässt sich hervorragend mit erneuerbaren Energien kombinieren.

Eine thermische Solaranlage kann die Heizung zwar nicht ersetzen, sie aber sinnvoll ergänzen. Im Sommer können Sonnenkollektoren auf dem eigenen Dach den gesamten Bedarf an warmem Wasser decken. Auch in den Übergangszeiten helfen diese dabei, den Brennstoffbedarf zu verringern. Steht nicht ausreichend Sonnenenergie zur Verfügung, liefert die Ölheizung jederzeit so viel Wärme, wie benötigt wird. Damit die Kombination verschiedener Energieträger, also eine Hybridheizung, funktioniert, wird zudem ein Wärmespeicher benötigt.

Experten wissen, dass sich mit dem Austausch einer alten Ölheizung durch die Kombination von Öl-Brennwertkessel und Solarthermie bis zu 40% Heizöl einsparen lassen. Ein weiterer Vorteil: Man kann die Sanierung auch schrittweise durchführen, also erst den Kesseltausch vornehmen und später die Solarkollektoren ergänzen. Viele Solaranlagen wurden in den vergangenen Jahren als Ergänzung zur bestehenden Heizung installiert, besonders oft bei Ölheizungen.

Hausbesitzer, die bei einer Modernisierung eine neue Öl-Brennwertheizung mit einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung verbinden, können durch eine Kombination staatlicher Förderung mit der Aktion „Deutschland macht Plus!“ der Mineralölwirtschaft, jetzt einen Gesamtzuschuss von bis zu 3.200 Euro erhalten, denn zusätzlich zu rund 1.200 Euro Förderung aus der Aktion und dem Programm Energieeffizient Sanieren der KfW-Förderbank kommen dann noch ca. 2.000 Euro MAP-Zuschuss für die Solaranlage.

4. Heizöl ist nicht gleich Heizöl

Rund 11 Millionen Haushalte beziehen hierzulande ihre Wärme aus dem Brennstoff Heizöl. Das Hausbesitzer diese Form der Energieversorgung zu schätzen wissen, zeigt eine kürzlich erfolgte Umfrage des Marktforschungsinstituts GfK. 93% der Befragten gaben an, mit ihrer Ölheizung sehr zufrieden oder zufrieden zu sein (siehe Infodienst Nr. 97, Ausgabe April). Das hat auch etwas mit dem Brennstoff zu tun: Heizöl benötigt keinen Leitungsanschluss, besitzt einen hohen Energieinhalt und ist einfach zu bevorraten.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Heizölsorten für den privaten Bereich angeboten: Standard, Schwefelarm und Bioheizöl. In den vergangenen Jahren hat sich schwefelarmes Heizöl als gängigste Sorte durchgesetzt. Sein Marktanteil liegt mittlerweile bei über 90%. Es ist gegenüber Standardheizöl steuerlich begünstigt und zeichnet sich durch eine nahezu rückstandsfreie Verbrennung aus. Bioheizöl besteht anteilig aus nachwachsenden Rohstoffen.

Alle Heizölsorten werden auch in Premiumqualität angeboten. Dafür werden dem Heizöl mehrere spezielle Additive, beigemischt. Dies geschieht meist direkt bei der Betankung. Zu den Additiven zählen unter anderen Stabilitätsverbesserer und Geruchsüberdecker. Auch wird speziell additiviertes Heizöl, insbesondere wegen der nachweislich verbesserten Lagerstabilität von vielen Heizgeräteherstellern empfohlen. Ein Brennstoff mit dieser Eigenschaft eignet sich besonders gut beim Einsatz von Öl-Brennwertgeräten, welche einen wesentlich geringeren Verbrauch haben als ältere Standard-Heizkessel. Denn in diesen Fällen lagert das Heizöl oft deutlich länger in der Tankanlage als zuvor.

5. Neues Qualitätssiegel für Additive

Das OWI Oel-Waerme-Institut hat ein Verfahren entwickelt, mit dem die Wirksamkeit von Brennstoffadditiven für unterschiedliche Heizölsorten getestet werden kann.

Geprüft wird, ob ein Additiv die Qualität von Heizöl hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Wärmeerzeugung, der Betriebssicherheit der Heizungsanlage und der Lagerdauer des Heizöls verbessert sowie die rückstandsfreie Verbrennung des Additivs.

Das Verfahren sieht vergleichende Untersuchungen von Heizöl mit und ohne Additiv vor, sowohl an einem Alterungsprüfstand als auch an einem Verbrennungsprüfstand. Der Alterungsprüfstand beansprucht neben den Brennstoffen auch ausfallgefährdete Komponenten aus dem Heizungssystem, wie Brennstoffvorwärmer, Ölpumpe und Düse. Vor und nach der Alterung werden in einem handelsüblichen Brenner-Kesselsystem die Betriebssicherheit, der feuerungstechnische und der Kessel-Wirkungsgrad in einem aufgerüsteten Heizungssystem bestimmt. Die beanspruchten Komponenten aus dem Alterungsprüfstand werden hierzu in das System übernommen. Begleitet werden die Untersuchungen durch vorher und nachher durchgeführte Brennstoffanalysen eines zertifizierten Analyselabors.

Für Additive, die die Testkriterien erfüllen, wird neben einem detaillierten Untersuchungsbericht ein OWI-Zertifikat ausgestellt. Vorgesehen ist eine wiederkehrende Prüfung nach 2 Jahren, damit das Additiv jeweils dem aktuellen Stand der Technik gerecht wird.

6. Überprüfung der Firmenkontakt-daten auf der Internetseite der Überwachungsgemeinschaft

Auf der Internetseite der ÜWG unter www.uewg-shk.de → [Suche Fachbetriebe/Sachverständige](#) → [Fachbetriebe WHG für Arbeiten an Heizöllageranlagen](#) können alle bisherigen sowie möglichen zukünftigen Kunden die genaue Firmenanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Internet und E-Mail-Adresse „Ihres“ WHG-Fachbetriebs für Heizölverbraucheranlagen schnell und einfach finden. Außerdem wird per Mausklick in einer Kartenansicht der genaue Firmenstandort angezeigt.

Bitte überprüfen Sie in ihrem eigenen Interesse diese Angaben regelmäßig auf Aktualität und informieren Sie uns gegebenenfalls über erforderliche Änderungen.

7. Neue Ausgabe der TRÖL

Bereits in der April Ausgabe Nr. 97 unseres Infodienstes Umwelt und Haustechnik informierten wir Sie darüber, dass das Institut für Wärme und Oeltechnik (IWO) eine komplett überarbeitete Ausgabe des Fachbuchs „Technische Regeln Ölanlagen“ (TRÖI) veröffentlicht hat. Das Standardwerk bietet eine Zusammenstellung der Vorschriften und Rahmenbedingungen für die Errichtung von Ölheizungsanlagen und liefert alle Informationen, die für Planung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Befüllung einer Ölanlage benötigt werden. Leicht verständliche Grafiken und Praxisbeispiele erleichtern die Arbeit. Unterschiede in einzelnen Bundesländern sind im Überblick dargestellt. Auch die neue TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“ Teil 1 ist komplett abgedruckt

Im Anhang finden sich zudem Hintergrundinformationen und Gesetzestexte. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis hilft beim Nachschlagen und sorgt für einen schnellen Zugriff.

Gerne möchten wir Sie an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass ÜWG-Mitglieder einen Nachlass von 20% beim Kauf einer TRÖI erhalten.

Wichtig: Die Bestellung muss mit dem beiliegenden Bestellschein bei der ÜWG-Geschäftsstelle in Sankt Augustin erfolgen. Die ÜWG bestätigt die Mitgliedschaft des Bestellers und leitet diese an das IWO weiter.

Bei einer Bestellung im IWO-Shop oder auf www.troel.de erfolgt keine Rabattierung!!

8. Neue Mitglieder in der ÜWG

Im Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 30. Juni 2015 wurde folgenden Firmen die Berechtigung zum Führen unseres Überwachungszeichens verliehen:

Heizung-Bäderstudio Saalbach
Reik Saalbach
06347 Gerbstedt

Heidrich Heizungsbau GmbH
07381 Pößneck

Rühl Solar GmbH
35102 Lohra

Karl Heinz Kraft GmbH
47055 Duisburg

Roman Schultz
Heizung-Sanitär-Klima-Solar
47199 Duisburg

Haustechnik Grünloh GmbH & Co. KG
49740 Haselünne

Elektro Kremer Haustechnik e. K.
54533 Eisenschmitt

P & P Energietechnik GmbH
57612 Eichelhardt

B & B Haustechnik UG
65232 Taunusstein

Zipser GmbH
Solar- und Haustechnik
73447 Oberkochen

Nagel GmbH
91341 Röttenbach

Heizungsbau Matthias Stölzel
95364 Ludwigschorgast

Zenk & Zillig GmbH
96215 Lichtenfels